

# **BGer 4A 184/2009 vom 11. August 2009**

Bundesgericht, 2009-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_184\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_184_2009)

FR: TF 4A 184/2009 du 11 août 2009

IT: TF 4A 184/2009 del 11 agosto 2009

## **Regeste**

Protokollberichtigungsbegehren | Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Eine Beschwerdeergänzung kommt einzig für Beschwerden auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen in Betracht ( Art. 43 BGG ). Eine Nachfrist zur Verbesserung einer ungenügenden Begründung wird nicht angesetzt ( BGE 134 II 244 E. 2.4). Vor Bundesgericht findet zudem in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt ( Art. 102 Abs. 3 BGG ). Reicht der Beschwerdeführer eine Replik ein (dazu BGE 133 I 98 ), darf er diese nicht dazu verwenden, seine Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4 ; 125 I 71 E. 1d/aa, je mit Hinweisen). Die Replik der Beschwerdeführerin besteht über weite Strecken in einer unzulässigen Verbesserung der Beschwerdeschrift bzw. in einer unzulässigen Ergänzung der erhobenen Rügen. Teilweise betreffen die Ausführungen gar das Verfahren 4A\_56/2009. Damit kann die Beschwerdeführerin nicht gehört werden. Es nützt ihr auch nichts, sich auf Art. 99 Abs. 1 BGG zu berufen. Soweit Noven nach dieser Bestimmung zulässig sind, müssen sie bereits in der Beschwerdeschrift vorgebracht werden.

### **E. 2**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 135 III 212 E. 1); immerhin muss die Eingabe auch bezüglich der Eintretensvoraussetzungen hinreichend begründet werden ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 120 E. 1 S. 121). Der angefochtene Beschluss erging im Nachgang zum Endentscheid. Mit Blick auf die chronologische Abfolge stellt er keinen Zwischenentscheid dar, da nicht gesagt werden kann, er sei ein Schritt auf dem Weg zum Endentscheid. Vom Inhalt her (Abweisung einer Protokollberichtigung) kommt er indessen einer verfahrensleitenden Verfügung und damit einem Zwischenentscheid gleich. Solche Zwischenentscheide sind nur unter den alternativen Voraussetzungen von Art. 93 BGG anfechtbar. Es obliegt dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (vgl. dazu BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine; 133 III 629 E. 2.3.1 und 3.4.2). In der Beschwerdeschrift, in der hierzu einzig Gelegenheit bestand (Erwägung 1), äussert sich die Beschwerdeführerin zu den Eintretensvoraussetzungen nach Art. 93 BGG nicht, namentlich legt sie nicht dar, dass ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Es ist daher fraglich, ob der angefochtene Beschluss überhaupt der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt. Das kann offen bleiben, da auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin erhebt in der Beschwerdeschrift keine zulässigen Beschwerdegründe: Soweit sie formelle Mängel bei der Protokollführung, mithin Verfahrensfehler, geltend machen will, hätte sie dies mit Rügen gegen den Endentscheid vom 27. Mai 2008 tun müssen. Sie beanstandet, dass das Protokoll nicht unmittelbar nach Ende der Sitzung vom 27. Mai 2008 den Parteien zur Unterzeichnung unterbreitet worden ist, womit sie Gelegenheit gehabt hätten, ihre Unterschrift unter das fehlerhafte Protokoll zu verweigern. Dieser Umstand war ihr bekannt, so dass sie ihn ohne weiteres mit der Beschwerde gegen den Endentscheid hätte beanstanden können. Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, das Protokoll sei fehlerhaft, was das Obergericht im angefochtenen Beschluss weiterhin bestreite, ist ihre Beschwerdeschrift nicht rechtsgenügend begründet. Es ist nicht ersichtlich, welchen Beschwerdegrund nach Art. 95-97 BGG die Beschwerdeführerin geltend machen will. Mangels Erhebung zulässiger Beschwerdegründe ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.